

Original

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung
(vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes
Nr. 711 - Borsigstraße -

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 711 - Borsigstraße - verläuft die süd-östliche Baugrenze, resultierend aus einer früheren Straßenplanung, ca. 10,0 m parallel zur bestehenden Straßenbegrenzungslinie.

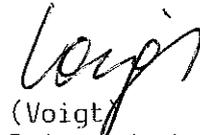
Es ist beabsichtigt, die Baugrenze so zu ändern, daß der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie parallel noch 5,0 m beträgt. Durch diese Änderung wird vorhandenen Betrieben die Möglichkeit der Entfaltung und besseren Grundstücksausnutzung gegeben. Die Festsetzung als Gewerbegebiet, entsprechend dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, soll nicht geändert werden.

Für die erwünschte Eingrünung der gewerblichen Anlagen bleibt trotz der Reduzierung der nichtüberbaubaren Vorgartenflächen noch ausreichende Möglichkeit.

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche werden öffentliche Belange nicht berührt. Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung der Änderung keine Kosten.

Velbert, 10.04.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Voigt)
Beigeordneter/Stadtbaurat